

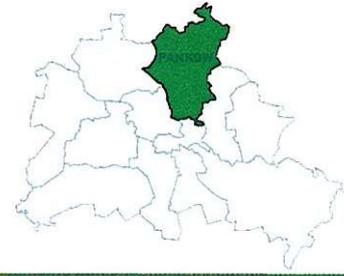
Ermessenslenkende Weisung

Teilhabe am Arbeitsmarkt nach §16i SGB II (TaAM)

Aktenzeichen:
441.A – II – 1228

Datum:
26.02.2024

jobcenter 
Berlin Pankow



Inhalt

1. Vormerkung gesetzliche Grundlage.....	2
2. Grundsätze der Förderung	2
3. Entscheidungs- und Mitzeichnungsbefugnisse im Jobcenter	3

1. Vorbemerkungen gesetzliche Grundlage

Die Förderung nach § 16i SGB II richtet sich an sehr arbeitsmarktferne erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb), die bisher nicht integriert werden konnten. Vorrangiges Ziel ist die Eröffnung von Teilhabechancen und die vorrangige Integration in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis am allgemeinen Arbeitsmarkt. Darüber hinaus soll eine öffentlich geförderte Beschäftigung nach §16i SGB II grundsätzlich so angelegt sein, dass die Beschäftigungsfähigkeit verbessert wird und mittel- bis langfristig der Übergang in eine ungeforderte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht wird. Dieses Förderinstrument bietet jedoch weiterhin eine wichtige Unterstützung um die Kundinnen und Kunden des Jobcenter Berlin Pankow den gezielten Zugang zu einer Teilhabe am Arbeitsmarkt (TaAM) zu ermöglichen.

Wir setzen somit den Fokus auf Förderungen von Beschäftigungen vorrangig im Bereich des 1. Arbeitsmarktes.

2. Grundsätze der Förderung

Vor Ausgabe des Antrages auf Förderung nach § 16i SGB II sind die formalen Fördervoraussetzungen zu prüfen und zu dokumentieren. Es ist darzulegen, warum das Eingliederungsziel ausschließlich durch eine Förderung nach §16i SGB II (TaAM) erreicht werden kann.

Bei zukünftigen Förderentscheidungen der Vermittlungsfachkräfte ist daher folgendes zu beachten:

- Prüfung vorab erfolgter Aktivierungsbemühungen im Vermittlungsprozess
- Bei der Eingliederungsleistung nach §16i SGB II handelt es sich um eine Ermessens- und Einzelfallentscheidung (beides ist zu begründen)
- Die Ausschöpfung aller vorrangig zur Verfügung stehenden Eingliederungsmöglichkeiten/-leistungen (z.B. Qualifizierungsbedarf geprüft; Coaching ausprobiert, Eigenbemühungen und Vermittlungsangebote, intensive Verständigung zum AM einschl. TZ-Beschäftigung) ist in der Förderentscheidung ebenfalls nachvollziehbar darzulegen.

Die in Wiki hinterlegten Textbausteine bieten eine Unterstützung bei der Prüfung der Fördervoraussetzungen und Begründung der Notwendigkeit der Förderung unter Ausübung des Ermessens und der Würdigung des Einzelfalls ([https://wiki.web.dst.baintern.de/JC_Berlin_Pankow/wiki/Textbausteine:Teilhabe_am_Arbeitsmarkt_\(TaAM\)](https://wiki.web.dst.baintern.de/JC_Berlin_Pankow/wiki/Textbausteine:Teilhabe_am_Arbeitsmarkt_(TaAM)))

Umgang mit Verlängerungen bei bisheriger Befristung des Arbeitsvertrages

Im Zuge der Bearbeitung von Verlängerungsanträgen sind vertiefte Prüfungen hinsichtlich der weiteren Notwendigkeit einer Förderung nach §16i SGB II vorzunehmen.

Im Rahmen einer ausführlichen Dokumentation ist eine **Ermessensentscheidung** zu treffen. In die Förderentscheidung sind u.a. Betrachtungen zu individuellen Integrationsfortschritten, dem Vorrang des 1. Arbeitsmarktes und den ggf. individuellen Hinderungsgründen sowie die Abwägung anderweitiger Förderinstrumente einzubeziehen.

Ziel des Jobcenter Berlin Pankow bleibt die nachhaltige Integration der Kundinnen und Kunden in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

Um dieses Ziel zu erreichen und zu befördern obliegt dem Jobcenter, neben dem Fokus auf Förderungen von Beschäftigungen auf dem 1.Arbeitsmarkt, für die gesamte Förderdauer die Integrationsverantwortung (auch bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit).

3. Entscheidungs- und Mitzeichnungsbefugnisse im Jobcenter

Im Allgemeinen soll bei der Förderung nach §16i SGB II (auch bei einer Verlängerung) stets der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden. Dies soll auch durch eine Ausschöpfung aller vorrangig zur Verfügung stehenden Förderinstrumente gewährleistet werden.

Die Mitzeichnung erfolgt anhand der nachfolgend aufgelisteten Entscheidungskriterien und berücksichtigt die Erstförderung und Verlängerung bisher befristeter Förderungen.

Hinweis:

Bisherige Mitzeichnungen im Rahmen Feststellung der formalen Fördervoraussetzungen, welche vor in Kraft treten der ermessenslenkenden Weisungen erfolgten, verlieren ihre Gültigkeit und betreffende Fälle sind erneut zu prüfen und in die Mitzeichnung zu geben.

Entscheidungskriterium	Entscheidungsbe- fugnis AV	Vorherige Mitzeichnung			
		TL	BL	LGF	BfdH / TV
Feststellung der forma- len Voraussetzungen auf dem 1. Arbeitsmarkt	X	X			X
Feststellung der forma- len Voraussetzungen auf dem 2. Arbeitsmarkt	X	X	X	X	X
Verlängerung der Förderung	X	X	X	X	X